

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.A Anlage 1 (VergGr. VI b);
ADO Nr. 5 zu § 5 Abs. 3 TO.A

Leitsätze:

1. Der Anspruch auf tarifgemäße Vergütung nach der TO.A wird nicht erst durch die Einstufung des Angestellten in eine Vergütungsgruppe seitens des Arbeitgebers begründet, sondern ergibt sich als Erfüllungsanspruch aus dem Arbeitsverhältnis, auf das die tarifliche Inhaltsnorm zwingend und unmittelbar beherrschend einwirkt.
2. Weist der Arbeitgeber einem Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis der TO.A unterliegt, einseitig eine Beschäftigung zu, die tariflich geringer bewertet ist als die bisher ausgeübte Tätigkeit, so behält der Angestellte gleichwohl den Anspruch auf die der bisherigen Tätigkeit entsprechende Vergütung, es sei denn, er erkläre sich mit der geringeren, der neuen Beschäftigung entsprechenden Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden.
3. Ein tariflich verankertes Direktionsrecht des Dienstherrn, dem Angestellten geringer zu bewertende Arbeit zuzuweisen und ihn entsprechend geringer zu vergüten, besteht nach der TO.A nicht.

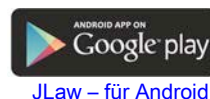
Aktenzeichen: 4 AZR 68/56

Urteil des BAG vom 14. Januar 1959

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 68/56

1 Sa 83/54 Düsseldorf

2

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Januar 1959
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Debus und Clemens für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Oktober 1955 - 1 Sa 83/54 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der die Abschlußprüfung für Verwaltungslehrlinge abgelegt hat, ist bei dem Arbeitsamt Velbert als Angestellter beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1947 erhält er die Bezüge der VergGr. VII TO.A. Von Ende November 1945 bis Mitte Mai 1947 war er als Hilfssachbearbeiter in der Arbeitslosenversicherung beschäftigt. Danach war er in der Arbeitslosenvermittlung und in der Kasse tätig. Am 6. Oktober 1948 wurde er als Antragsaufnehmer und Hilfssachbearbeiter wieder der Versicherungsabteilung zugeteilt. In dieser Abteilung verblieb er, bis er am 26. Juni 1953 in die Abteilungen Rechnungsprüfstelle und Statistik versetzt wurde, und zwar wurde ihm in beiden Sachgebieten je zur Hälfte der Dienstposten einer Hilfskraft zugewiesen. Der Kläger ist Schwerbeschädigter im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes.

Der Kläger, der seit Oktober 1950 mehrfach vergeblich versucht hat, seine Höhergruppierung zu erreichen, behauptet, er sei seit dem 1. April 1949 als selbständiger Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung beschäftigt worden; diese Tätigkeit erfülle die Merkmale der VergGr. VI b TO.A. Er hat beantragt,

1. die Beklagte zur Zahlung der Differenzbeträge zwischen den Bezügen nach den Vergütungsgruppen VII und VI b für die Zeit vom 1. 4. 1949 bis 31. 10. 1953 zu verurteilen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die Bezüge nach der Vergütungsgruppe VI b ab 1. 11. 1953 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß der Kläger überwiegend die Tätigkeit eines Sachbearbeiters verrichtet habe; er sei vielmehr überwiegend als Hilfssachbearbeiter eingesetzt worden und habe als solcher weder selbständige Leistungen erbracht, noch verfüge er über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. 4. 1949 nach Gruppe VI b TO.A zu vergüten.

Seine bisherigen Anträge hat er als Hilfsanträge aufrechterhalten.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts geändert und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. September 1952 nach der VergGr. VI b TO.A zu vergüten; im übrigen, d. h. für den früheren Zeitraum, hat es die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die gänzliche Zurückweisung der Berufung des Klägers, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

I. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger die Bezüge nach der seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur TO.A auch für denjenigen Zeitraum fordern kann, während dessen er damals auf Grund eines für sein Arbeitsverhältnis maßgeblichen Tarifvertrages zur Durchsetzung seines Anspruchs einen Nachprüfungsausschuß als Schiedsgericht hätte anrufen müssen. Solche tariflichen Schiedsgerichtsklauseln begründeten lediglich während der Dauer ihrer Geltung die Einrede des Schiedsvertrages, berührten aber das Bestehen des Anspruchs nicht und sind mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes gegenstandslos geworden; die Ausnahmenvorschrift des § 101 Abs. 2 ArbGG kommt nicht in Betracht.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht auch die Bestimmung der ADO Nr. 5 zu § 5 Abs. 3 TO.A, auf die sich die Beklagte in den Vorinstanzen berufen hatte, als gegenstandslos angesehen. Nach dieser Bestimmung kann die oberste Dienstbehörde die Zahlung der Dienstbezüge nach der Aufrückungsgruppe bis zu drei Monaten rückwirkend anordnen,



- 4 -

wenn der Angestellte Tätigkeiten der Aufrückungsgruppe bereits vor dem Ersten des Monats ausgeübt hat, in dem die Entscheidung über das Aufrücken ergeht. Diese Vorschrift beruht, wie der erkennende Senat schon in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 24. November 1958 (4 AZR 228/56) ausgeführt hat, auf der vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung abgelehnten Vorstellung, daß die Einreihung des Angestellten in die höhere Vergütungsgruppe seitens des Arbeitgebers die tariflichen Ansprüche des Angestellten nach dieser Vergütungsgruppe erst begründe. Diese Ansprüche beruhen jedoch unmittelbar auf der Tarifordnung und ergeben sich aus der dem Angestellten übertragenen und von ihm ausgeübten Tätigkeit; der Einreihung durch den Arbeitgeber kommt nur deklaratorische, keine konstitutive Bedeutung zu. Die Ansprüche nach der höheren Vergütungsgruppe stehen daher gegebenenfalls dem Angestellten auch für die Vergangenheit und ohne die in ADO Nr. 5 zu § 5 Abs. 3 TO.A gesetzte zeitliche Beschränkung zu.

II. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers auf die Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A für die Zeit seit dem 1. September 1952 bejaht. Zunächst sieht es die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe für den Bürodienst - gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen - als erfüllt an, solange der Kläger seit diesem Zeitpunkt noch die ihm schon 1949 übertragene, 1953 aber wieder entzogene Tätigkeit eines Sachbearbeiters der Versicherungsabteilung ausgeübt hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Weder hat das Landesarbeitsgericht die in den Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen allgemeinen Rechtsbegriffe verkannt, noch beruht die Unterordnung des festgestellten Sachverhalts auf Verstößen gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze, noch ist die Bewertung offensichtlich fehlerhaft (vgl. hierzu BAG 4, 152); auch liegen der Bewertung der Tätigkeit des Klägers nicht, wie die Revision meint, unzureichende tatsächliche Feststellungen zugrunde.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger die Tätigkeit eines Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung eines Arbeitsamts ausgeübt hat, und führt aus, diese Tätigkeit entspreche den Merkmalen der VergGr. VI b TO.A. Hierbei geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Sachbearbeiter in der Arbeitslosenversicherung die geschlossene, entscheidungsreife Bearbeitung von Unterstützungsanträgen unter selbständiger Prüfung der materiell- und formellrechtlichen Voraussetzungen zu erledigen habe. In einer solchen Tätigkeit sieht das Berufungsgericht die Erbringung selbständiger Leistungen, und zwar hält es selbständige Leistungen im Sinne der Tarifnorm in Übereinstimmung mit der von der Beklagten selbst vertretenen und im Dienstbetriebe verlautbarten Auffassung für gegeben, wenn ein Angestellter auf Grund eigener Gedankenarbeit nach Maßgabe der Gesetze und Verwaltungsvorschriften Verwaltungsakte entscheidungsreif vorbereite; die Tatsache, daß der so vorbereitete Entwurf von einem andern überprüft und unterschrieben werde, mache die Leistung des Sachbearbeiters nicht zu einer unselbständigen. Das entspricht dem tariflichen Begriff der selbständigen Leistungen. Wie der erkennende Senat bereits früher (BAG 5, 32) ausgesprochen hat, bezeichnet das Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistungen in der ersten Fallgruppe der VergGr. VI b TO.A eine Gedankenarbeit, die im Rahmen der für die Vergütungsgruppe vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Weges wie insbesondere hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene Entschließung erfordert; die Unterschriftsbefugnis wird dabei nicht vorausgesetzt. Was das weitere Tätigkeitsmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse angeht, so genügt es, wenn diese auf dem Beschäftigungsgebiet vorhanden sind und auch benötigt werden, sofern es sich nicht bloß um ein eng umgrenztes Teilgebiet handelt, das nur eine gewisse Routine bei der Bearbeitung regelmäßig gleichgelagerter Fälle erfordert (BAG, AP Nr. 7, 28 zu § 3 TO.A). Das Sachgebiet der Arbeitslosenversicherung ist, wie sich schon aus seiner gesetzlichen



- 6 -

Regelung ergibt, nicht ein solches eng begrenztes Teilgebiet, sondern eines der Hauptgebiete in der Verwaltung der Beklagten. Seine Beherrschung, wie sie die oben beschriebene Tätigkeit eines Sachbearbeiters voraussetzt, erfordert daher, wie die Beklagte im übrigen selbst vorgetragen hat, auch gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auf diesem Sachgebiet.

Daß der Kläger diese Tätigkeit eines Sachbearbeiters auch ausgeübt hat, und zwar bereits seit 1949, hat das angefochtene Urteil bindend festgestellt. Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht erkannt, daß die seinen Feststellungen zugrunde gelegten Zeugenaussagen nicht zwischen den federführenden (eigentlichen) Sachbearbeitern und den übrigen Sachbearbeitern unterschieden, die in Wirklichkeit nur Hilfssachbearbeiter seien. Ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Zeugenaussagen und ihrer Wiedergabe und Wertung im angefochtenen Urteil liegt nicht vor. Das Landesarbeitsgericht stellt, abgesehen davon, daß es die Beschäftigung des Klägers als Sachbearbeiter auch aus Geschäftsverteilungsplänen und Berichten in den Personalakten entnimmt, auf Grund der Zeugenaussagen fest, daß der Kläger wie alle anderen Sachbearbeiter in einem nach Buchstaben oder Zahlen abgegrenzten Arbeitsgebiet die anfallenden Arbeiten erledigt hat. Ihm waren also nicht etwa nur die begrenzten Aufgaben eines Hilfssachbearbeiters zugewiesen. Die von der Revision hervorgehobenen besonderen Funktionen eines sogenannten federführenden Sachbearbeiters aber sind zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b T0.A nicht erforderlich; auf diese hat es das Berufungsgericht daher zu Recht bei der Bewertung der Tätigkeit des Klägers nicht abgestellt.

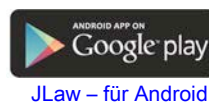
Das Landesarbeitsgericht hat nun weiter untersucht, ob der Kläger nicht nur in der Arbeitslosenversicherung, sondern auch auf anderen Gebieten der Verwaltung der Beklagten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse aufzuweisen habe. Es ist der Revision zuzugeben, daß gegen die Begründung, mit der das angefochtene Urteil das für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zeit ab 1. September 1952 bejaht hat, Bedenken erhoben werden können. Es kommt hierauf aber nicht an, da für die VergGr. VI b TO.A hinsichtlich der Fachkenntnisse gründliche und vielseitige Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung genügen. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Kenntnisse beim Kläger mindestens ab 1. September 1952 als gegeben ansieht, weil ein anderer Angestellter unter ähnlich gelagerten Verhältnissen von der Beklagten zu diesem Zeitpunkt in die VergGr. VI b eingestuft worden sei und der Kläger nach den Zeugenaussagen seine Arbeit nicht besser und nicht schlechter verrichtet habe als die anderen Sachbearbeiter, so ist diese Schlußfolgerung aus der Einstufung eines anderen Angestellten allerdings nicht zwingend. Daß der Kläger gründliche und vielseitige Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung besitzen und einsetzen mußte, ergibt sich aber bereits daraus, daß die dem Kläger seit 1949 übertragene Sachbearbeitertätigkeit solche Kenntnisse erforderte und der Kläger in dem Zeitpunkt, von dem an das Landesarbeitsgericht ihm den Anspruch auf die VergGr. VI b TO.A zuerkannt hat, diese Tätigkeit bereits rund 3 1/2 Jahre mit Erfolg verrichtete.

III. Mit Recht hat schließlich das Berufungsgericht angenommen, daß der Kläger den Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A behalten hat, obwohl er später nicht mehr als Sachbearbeiter, sondern mit einer geringerwertigen Tätigkeit beschäftigt worden ist, nämlich seit Anfang März 1953 als Hilfssachbearbeiter in der Versicherungsabteilung und seit 26. Juni 1953 als Hilfskraft je zur Hälfte in der Rechnungsprüfstelle und in der Abteilung Statistik. Der Arbeitsvertrag des Klägers war nicht befristet und unterlag den Normen der TO.A. Der Kläger erlangte daher auf Grund der sein Arbeitsverhältnis beherrschenden und seinen Arbeitsvertrag als Mindestbedingungen zwingend ergänzenden Tarifnormen einen unmittelbaren Anspruch auf Vergütung nach derjenigen tariflichen Vergütungsgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale die von ihm überwiegend ausgeübte Tätigkeit erfüllte. Der Anspruch auf tarifgemäße Vergütung



ergibt sich als Erfüllungsanspruch aus dem Arbeitsverhältnis, auf das die tarifliche Inhaltsnorm - hier VergGr. VI b TO.A - zwingend und unmittelbar beherrschend einwirkt (vgl. hierzu Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 2. Bd., S. 367 f.; S. 376 ff.; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., 2. Bd., S. 375 f.). Er kann, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, auch nicht durch die Zuweisung einer anderen Beschäftigung seitens des Arbeitgebers einseitig zuungunsten des Angestellten wieder beseitigt werden. Hierzu bedarf es vielmehr des gegenseitigen Einverständnisses oder der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, verbunden mit seinem Angebot, den Angestellten fürderhin nach den Tätigkeitsmerkmalen einer geringeren Vergütungsgruppe zu beschäftigen, es sei denn, daß der Tarif dem Arbeitgeber ein Direktionsrecht hinsichtlich der Zuweisung einer geringer zu vergütenden Tätigkeit einräumt (vgl. § 20 TO.B).

Ein solches Direktionsrecht bestand hier nicht. Auch die Beklagte selbst vertritt die Auffassung, sie habe dem Kläger eine andere, lediglich nach der VergGr. VII TO.A zu vergütende Tätigkeit kraft ihres Direktionsrechts zuweisen und ihn dementsprechend geringer entlohnen dürfen, nur deshalb, weil sie der irrigen Ansicht ist, schon seine bisherige Tätigkeit habe nur den Merkmalen dieser ihm gewährten Vergütungsgruppe entsprochen.

Eine Kündigung ist unstreitig nicht ausgesprochen worden; es kommt daher nicht darauf an, ob und von welchem Zeitpunkt an eine Kündigung wegen der Eigenschaft des Klägers als Schwerbeschädigter der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle bedurft hätte. Es kann auch nicht eine stillschweigende Vertragsänderung angenommen werden, weil der Kläger die ihm zugewiesene neue Beschäftigung ohne Widerspruch ausgeübt habe. Denn der Kläger hat sich nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils um die Einstufung in die VergGr. VI b TO.A seit dem Jahre 1950 bemüht und hat auch bereits im Jahre 1953 Klage erhoben. Dieser Sachverhalt bietet keinen Anhalt für die Annahme, der Kläger habe



sich damit einverstanden erklärt, daß ihm nur noch eine nach der VergGr. VII TO.A zu vergütende Arbeit zugewiesen und auch entsprechend vergütet werde. Im übrigen geht der Streit nur um die Vergütung, nicht etwa darum, ob der Kläger verlangen kann, mit einer ganz bestimmten Tätigkeit beschäftigt zu werden.

IV. Hiernach war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Wichmann

Dr. Pecher

Clemens

Debus

